
Zusammenfassung

Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego 17, 351-364

2014

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Zusammenfassung

KRZYSZTOF GOŹDŹ-ROSKOWSKI
(Łódź)

Die Rolle von Beamten bei der Wegnahme von Landgütern durch den Herrscher in dem mittelalterlichen Polen bis Mitte des 15. Jahrhunderts

Das in dem Titel der Abhandlung aufgeworfene Problem wurde zwar in den Wissenschaften wahrgenommen (Władysław Semkowicz, Karol Potkański, Michał Sczaniecki, Franciszek Bujak, Jerzy Luciński), aber es bedarf immer noch weiterer Forschungen. Diese Skizze ist nur ein kleiner Schritt in diese Richtung. Sie betrifft die Rolle von Beamten bei der Wegnahme von Landgütern zugunsten des Staatsschatzes. Sie lässt demnach die Fälle außer Acht, in denen die Ämter bekleidenden Personen ihre Position zur Vergrößerung ihres eigenen Vermögens nutzten. Sie berücksichtigt auch diejenigen Wegnahmen nicht, die zwar das Vermögen des Herrschers vergrößerten aber von Tenurariern durchgeführt wurden, die in den einzelnen Fällen als Privatpersonen handelten. Als Quelle für den Artikel dienen die Dokumente aus dem Gebiet Großpolens und Kleinpolens, die bis in die Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreichen.

Die Analyse der Quellenüberlieferungen veranlasst den Autor dazu, einige Schlussfolgerungen zu ziehen. Zu den Zeiten des Kasimir des Großen waren die Beamten, die sich an den Wegnahmen beteiligten, die Krakauer Statthalter, Stadtverwalter und Personen, die in den Quelldokumenten als „*officialis*“, „*procurator*“ bezeichnet werden, d.h. wahrscheinlich Verwalter von Vermögen, die zu den monarchischen Landgütern gehörten. Später waren in der Regel Starosten tätig. Die Quellen zeigen die Beamten vor allem als Befehlsausführer des Herrschers. Auf seinen Befehl setzten sie den Herrscher in den Besitz fremder Güter (Intromission). Die Beamten handelten auch aus eigener Initiative. Sie begannen Grenzstreitigkeiten und versuchten dadurch, Besitz von den anliegenden Liegenschaften zu ergreifen. Sie machten das Leben der Nachbarn schwer, indem sie ihnen gegenüber Gewalt anwendeten.

Schlüsselwörter: Wegnahme von Landgütern, königliche Beamte, Restitution, Königsgüter

MICHAŁ ZBIGNIEW DANKOWSKI
(Gdańsk)

War Łukasz de Bnin Opaliński Royalist? Staatsphilosophie und Einstellung zum Liberum Veto des Hofmarschalls der polnischen Krone

Łukasz de Bnin Opaliński war Mitglied eines der reichsten und mächtigsten Magnatengeschlechter in Großpolen und in der ganzen polnischen Republik im 17. Jahrhundert. Während der Ausübung seines hohen Senatorenamtes - d.h. des Hofmarschalls der polnischen Krone - erwies er sich vor allem als Publizist und Staatsphilosoph sowie als überdurchschnittlicher Politiker. Die ältere Historiografie sah in ihm einen Royalisten und Anhänger der nacheinander folgenden Herrscher. Erst die Studien von Władysław Czapliński zeigen ihn als Politiker, der Apologet der Staatsform des polnisch-litauischen Staates ist. In Wirklichkeit war Opaliński ein politischer Opportunist und seine Ansichten, die sowohl in der Publizistik als auch in seinen politischen Handlungen zum Ausdruck kamen, waren eine Korrelation der Haltung eines

aufgeklärten Magnaten der Hälfte des 17. Jahrhunderts, der vorrangig für die Interessen seines Adelsgeschlechts und dann für die des Staates sorgte, der mit Sicherheit auf die Staatsform der polnischen Republik stolz war, der andererseits aber auch ihre Entartungen sah.

Die Werke von Opaliński zum Thema Staatsphilosophie wie z.B. *Unterhaltung zwischen einem Pfarrer und einem Landjunker*, *Verteidigung Polens* oder *Etwas neues?* zeigen den weiten Horizont des Hofmarschalls und seine überdurchschnittlichen publizistischen Fähigkeiten. Die Ideen von Opaliński sind modern und, was am wichtigsten ist, real und nicht wirklichkeitsfremd. Die Staatsform der polnischen Republik war für den großpolnischen Magnaten musterhaft. Die adlige "Goldene Freiheit" hielt er für die perfekteste Gesellschaftsform, wobei ihm andere Publizisten beipflichteten. Opaliński war sich allerdings der Schwächen bewusst, die sich aus den sich ansammelnden "Exorbitanzen" und insbesondere aus der Anarchisierung des polnischen Parlamentarismus ergaben. Die Institution des *Liberum Veto* hielt er für eine berechtigte Notwendigkeit, er hatte allerdings Angst vor deren Anwendung durch nicht richtige Personen, weswegen er ihre Anwendung ausschließlich in Bezug auf Angelegenheiten von größter Bedeutung für den Staat forderte.

Schlüsselwörter: Opaliński, Polen-Litauen, 17. Jahrhundert, „Goldene Freiheit“, Staatsphilosophie, Hofmarschall der polnischen Krone, Großpolen, Monarchisten, *Liberum Veto*

TADEUSZ MACIEJEWSKI
(Gdańsk)

Einfluss der Politik der polnischen Monarchen auf die Ordnung von Gdańsk in den Jahren 1454–1793

Die Abhängigkeit der Stadt Gdańsk von dem Königreich Polen und dem Herzogtum Pomern dauerte 338 Jahre (970–1308), nur von dem Königreich Polen 339 Jahre (1454–1793), insgesamt also 677 Jahre, während seine Abhängigkeit von dem Deutschen Orden und Preußen (1308–1454; 1793–1807; 1813–1918) lediglich 265 dauerte.

In den Jahren 1454–1466 wurde der Dreizehnjährige Krieg ausgetragen, dessen Ergebnis einerseits die Gründung des von Polen abhängigen Königlichen Preußens und andererseits die Verleihung von vier großen Privilegien aus den Jahren 1454–1457 durch den König Kasimir IV. Andreas an Gdańsk waren, die der Stadt eine weitgehende Autonomie gegeben haben: territoriale, rechtlich-gerichtliche, Handels- und Zollautonomie, See- und Münzhoheit, wobei die Pflichten gegenüber den polnischen Königen lediglich geringfügig waren. Im 16. Jahrhundert begannen in Gdańsk ab 1517 Streitigkeiten zwischen dem regierenden Patriziat und dem gemeinen Volk. Diese wurden 1526 von Sigismund dem Alten beigelegt, indem er *Constitutiones Sigismundi* erließ, welche die alte Ordnung von Gdańsk grundsätzlich wiederherstellten, obwohl sie durch die Gründung der Dritten Ordnung abgeändert wurde, die als Vertretung des gemeinen Volkes galt. Im 17. Jahrhundert griff Johann III. Sobieski in die Ordnung von Gdańsk ein, indem er 1678 zwei Dekrete erließ, die die königlichen Rechte in der Stadt und die Position der Dritten Ordnung stärkten. Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Ordnung von Gdańsk wiederum von August III. reformiert, indem er 1750 eine Deklaration und ein Gesetz erließ und dadurch die königlichen Rechte in der Stadt erweiterte, die Position der Dritten Ordnung stärkte und die Grundsätze für deren Personenbesetzung änderte. Schließlich wurden viele administrative und organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Fragen überprüft.

Schlüsselwörter: Danzig, Königliches Preußen, Polen, Ostsee, polnische Monarchen (Kasimir IV. Andreas, Sigismund der Alte, Stephan Báthory, Johann III. Sobieski, August III.), Burggraf, Rat, Schöffenkollodium, Dritte Ordnung, Seepolitik

PIOTR KITOWSKI
(Gdańsk)

Notarius civitatis in der Stadtkanzlei von Neuenburg an der Weichsel im 18. Jahrhundert

Der Stadtschreiber/Stadtnotar (*notarius civitatis*) hatte eine Hauptfunktion in der Struktur der Kanzlei der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt, übte eine allgemeine Kontrollfunktion aus und war für deren Tätigkeit verantwortlich – einschließlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Gegenstand des Artikels ist die Beschreibung des Schreiberamtes in kleineren Städten des Königlichen Preußens in der Neuzeit am Beispiel einer jener Städte: Neuenburg an der Weichsel. Besprochen wurden die grundlegenden Fragen rund um die Bedingungen für die Beschäftigung eines Notars, die für die Einstellung erforderlichen Kompetenzen, Vergütung und ihre Relation zu der Vergütung anderer städtischer Berufe und die Arten der zusätzlichen Leistungen, wodurch die fixe Entlohnung üblicherweise ergänzt wurde. Er vermittelt ein Bild der allgemeinen Position des Schreibers in der Struktur der Kanzlei und in den Selbstverwaltungsorganen der kleineren pommerschen Stadt.

Schlüsselwörter: Stadtkanzlei, Gerichtsschreiber, Königliches Preußen, Neuenburg an der Weichsel, kleinere Städte

MICHAŁ KŁOS
(SA Łódź)

Nachlassgütergemeinschaft von dem Code civil bis zum Zivilgesetzbuch

Die Institution der Nachlassgütergemeinschaft, die derzeit in Art. 1035 und 1036 des Zivilgesetzbuches geregelt ist, hat ihre Wurzeln in dem Römischen Recht, in dem sie als eine der Formen des Miteigentums in Bruchteilen galt. Die Tradition der so geregelten Gütergemeinschaft, auch romanische Gemeinschaft genannt, floss in das französische Recht wie auch in andere romanische Gesetzgebungen (z.B. in die österreichische Gesetzgebung) ein. Charakteristisch dafür ist es, dass die Miterben Anteile an den einzelnen Vermögensrechten besitzen, die zu dem Nachlass gehören und über die sie frei verfügen dürfen. Für die germanischen Gesetzgebungen ist wiederum die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Miterben nach den Grundsätzen der Gesamthandsgemeinschaft charakteristisch. Konstitutive Eigenschaft dieser Institution ist das Fehlen von Anteilen an den einzelnen Bestandteilen des Nachlasses. Es handelt sich dabei um ein Vermögen, das bis zur Aufteilung des Nachlasses von den Vermögen der Erben getrennt bleibt. Die Nachlassgütergemeinschaft hat aufgrund des Erbrechts und des Zivilgesetzbuches nicht zuletzt einen Mischcharakter. Einerseits ist sie ohne Zweifel eine Form des Miteigentums

in Bruchteilen (Art. 1035 des Zivilgesetzbuches). Andererseits aber dürfen die Miterben, obwohl sie über den Anteil an dem gesamten Nachlass (Art. 1050 des Zivilgesetzbuches) frei verfügen dürfen, über die Anteile an den einzelnen Rechten am Nachlass lediglich mit Zustimmung der übrigen Miterben frei verfügen. Die Verfügung über einen Anteil an einem zum Nachlass gehörenden Gegenstand ohne Zustimmung von sogar einem der Miterben ist gültig, kann aber in bestimmten Situationen in Bezug auf ihn für unwirksam erklärt werden (Art. 1036 des Zivilgesetzbuches). Die Vorschriften des Art. 1035 und 1036 des Zivilgesetzbuches sind trotz ihrer Unklarheit in der Rechtsprechung stark vertreten und werden in der Lehre behandelt, was ihre Anwendung erheblich erleichtert. Sie sind also ein gutes Beispiel für die These, dass das Rezept gegen die Unzulänglichkeiten des Rechts nicht unbedingt dessen sofortige Änderung sein muss.

Schlüsselwörter: Miteigentum, Gesamthandsgemeinschaft, Nachlass, Miterben

JULIAN SMORAŃ
(Łódź)

Einführung des Bestandsschutzes des vereinbarten Arbeitsverhältnisses in privaten Verhältnissen in dem Königreich Polen nach 1815

Die Wirtschaftsentwicklung, die im russischen Teilungsgebiet im 19. Jahrhundert stattfand, war die Ursache von tiefen Änderungen der gesellschaftlichen Struktur des Königreichs Polen. Die Entstehung neuer Industriebetriebe hatte ein Wachstum der Bevölkerungszahl in den Städten zur Folge. Das führte zur einem Anstieg der Zahl der Lohnarbeiter und zur Entstehung einer neuen Gesellschaftsgruppe – der Arbeiter. Der damals in dem Königreich Polen geltende Code civil normalisierte lediglich allgemein die vertraglichen Verhältnisse zwischen den Parteien, beinhaltete aber keine Normen, welche die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer regelten.

Diese Abhandlung behandelt den anfänglichen Zeitraum der Entwicklung jener Rechtsnormen, welche die Anfänge des Arbeitsrechts in dem Königreich Polen nach 1815 sind. Die Triebfeder zu ihrer Verfassung war das Bedürfnis, das zur Verfügung stehende Wissen zu diesem Thema zu analysieren und zu systematisieren und die einzelnen Institutionen, welche die Arbeitsverhältnisse regelten, miteinander zu vergleichen. Die Grundsätze für die Lohnarbeit wurden in den Beschluss des Statthalters des Königreichs Polen, d.h. des Generals Józef Zajaczek, vom 24. Dezember 1823 und anschließend in das Gesetz über die Ländlichen Gemeinderichte in dem Königreich Polen vom 24. Mai 1860 aufgenommen. Die vorgenannten Regelungen führten zum ersten Mal allgemein geltende Vorschriften über konkrete Arbeitnehmerrechte und -pflichten und Normen zum Schutz des Arbeitsverhältnisses ein. Obwohl sie letztendlich lediglich einen Teil der Arbeitnehmerkategorien umfassten, hatten sie wegen der eingeführten Regelungen und ihrer langen Geltungsdauer eine fundamentale Bedeutung für die aufgrund dieser Vorschriften beschäftigten Personen.

Trotz vieler moderner Lösungen sorgten die vorgenannten Rechtsakte lediglich für grundlegende Regeln und nur für manche Gesellschaftsgruppen. Darüber hinaus basierte ihre Grundlage stark auf den feudalen Verhältnissen aus dem 19. Jahrhundert. In den eingeführten Vorschriften wurden nämlich die alten Verhältnisse der feudalen Macht des Herrn über dem Arbeitnehmer aufrecht erhalten. In Bezug auf die Diener und Tagelöhner wurde eine Reihe von Lösungen eingeführt, deren Ziel es war, sie zu kontrollieren. Die Herren hatten außerdem des Weiteren das typisch feudale Recht, Körperstrafen anzuwenden. Trotz alledem wurde auch die Gleichheit der Vertragsparteien betont, die wegen der Freiheit in der Wahl des Wohnortes und der Miete

bestand, den Arbeitnehmern wurde eine Reihe von Rechten gewährt und ihre Rechtslage wurde geregelt. Diese Vorschriften waren demnach keine fertigen Lösungen in puncto Arbeitsplatzsicherheit. Sie waren lediglich eine Grundlage, die Anfänge der späteren Gestaltung von Rechtsnormen, die die Arbeitnehmer vor übermäßiger Ausnutzung ihrer Lage durch die Arbeitgeber in einem breiteren Umfang schützten. Sie waren also lediglich der Anfang der größeren Änderungen, die sich in Zukunft ereignen sollten.

GRZEGORZ SMYK

(Lublin)

Die Anfänge der Evolution der grundlegenden Begriffe und Definitionen in der europäischen Verwaltungswissenschaft

Die Entwicklung der neuzeitlichen Rechts- und Verwaltungswissenschaften in dem 19. Jahrhundert zog die Notwendigkeit nach sich, ihren Forschungsgegenstand zu bestimmen und die grundlegenden Begriffe zu definieren. Unter den letzteren wurden die Definierung des Begriffs "Verwaltung" und "Verwaltungsorgan" einschließlich der Hervorhebung ihrer grundlegenden Eigenschaften und Funktionen und folglich auch die Bestimmung des rechtlichen Status der Verwaltungsbeamten und der gerichtlichen Kontrolle ihrer Tätigkeit zu den zentralen Fragen der sich bildenden Verwaltungswissenschaft. Pionierkonzepte auf diesem Gebiet entstanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der französischen und deutschen Wissenschaft, wobei sie sich sowohl im Hinblick auf die Methode als auch das Ziel der in diesem Bereich unternommenen Forschungsanstrengungen unterschieden. Die französische Wissenschaft charakterisierte sich - traditionsgemäß in diesem Land - durch das Streben nach einer praktischen Systematisierung des Wissens und dann durch das Bilden theoretischer Konstruktionen auf dieser Grundlage, wohingegen für die deutsche Wissenschaft die Formulierung entsprechender Definitionen und Begriffe in Verbindung mit der Idee eines Rechtsstaates als Ausgangspunkt galt. Dies führte zu einer unterschiedlichen Betrachtungsweise bei der Definierung gleicher Begriffe im Bereich der Verwaltungswissenschaft, die von der französischen Lehre vor allem von der subjektiven Seite erfasst wurden, während die deutsche Lehre in dieser Hinsicht die objektive und funktionale Betrachtungsweise betonte. Angesichts dessen präsentierten die Vertreter polnischer Verwaltungswissenschaften aus jener Zeit ihre eigenen originalen Konzepte, die sich an die Hauptströmung der Entwicklung der europäischen Verwaltungswissenschaft lehnten.

Schlüsselwörter: Verwaltung, Verwaltungswissenschaft, Verwaltungsorgane, Dienstordnungen für Beamte – Verwaltungsgerichtsbarkeit

DOROTA WIŚNIEWSKA-JÓŹWIAK
(Łódź)

Genese der notariellen Strukturen in Łódź

Das Notariat entstand auf polnischem Boden erst zu der Zeit des Herzogtums Warschau und funktionierte in Anlehnung an die Vorschriften des französischen Notariatsgesetzes vom 16. März 1803, das den Namen *Notariatsordnung* trug. Das Gesetz galt nach dem Niedergang des Herzogtums Warschau in dem Königreich Polen weiter, selbst wenn das Notariatssystem gewissen Veränderungen unterlag. Es wurde erst am 1. (13) Juli 1876 zusammen mit dem Inkrafttreten des russischen Notariatsgesetzes vom 14. April 1866 aufgehoben.

Die Anfänge des Notariats in Łódź reichen bis in das Jahr 1841 zurück, bis zu diesem Zeitpunkt nahmen die Einwohner von Łódź die Rechtshilfe der Notare in Anspruch, die in der nächstgelegenen Stadt, d.h. in Zgierz, tätig waren. Mit der Entwicklung der Industrie und dem Anstieg der Zahl der Einwohner in Łódź stieg auch der Bedarf an der Ernennung einer immer größeren Zahl von Vertretern dieses juristischen Berufs. Zgierz entwickelte sich währenddessen nicht so dynamisch wie Łódź und aus diesem Grund beschlossen die Behörden des Königreichs die Versetzung der Notare aus dieser Stadt nach Łódź.

Schlüsselwörter: Notariatsgeschichte, Königreich Polen, Notare aus Łódź, Notare aus Zgierz

JOANNA MACHUT-KOWALCZYK
(Łódź)

Anfänge der Gerichtsbarkeit in Łódź

Mit der in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts voranschreitenden intensiven wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung konnte die Entwicklung der regionalen politischen Strukturen und Gerichtsorgane nicht Schritt halten. Im Rahmen der Gestaltung der letzteren war die Verlegung des Sitzes des Friedensgerichts für den Bezirk Zgierz im Jahre 1864 nach Łódź ein entscheidendes Ereignis. Die nächsten Phasen waren: stufenweiser Anstieg der Stellen für Friedensrichter und Gründung eines separaten Bezirks für die Friedensrichterversammlungen im Jahre 1888 in Łódź. Trotz der intensiven Bemühungen gelang es zu der Zeit des Königreichs Polen nicht, die Gründung eines Handelsgericht für Łódź zu erwirken. Eine Handelsabteilung des Bezirksgerichts wurde im Rahmen einer unabhängigen Gerichtsbarkeit gegründet, erst nachdem Łódź zu einem eigenständigen Gerichtsbezirk geworden war.

Schlüsselwörter: Organisation der Gerichtsbarkeit in Łódź, Gerichte in Łódź, Friedensgericht in Łódź, Bezirksgericht in Łódź

GRZEGORZ KĄDZIELAWSKI
(Kraków)

Heimathrecht als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde

Die charakteristische Eigenschaft der österreichischen Gesetzgebung war die Bestimmung der Zugehörigkeit eines Bürgers zu einer Gemeinde. Diese Zugehörigkeit wurde als Heimathrecht bezeichnet. Diese Fragen wurden im Einzelnen im Gesetz vom 3. Dezember 1863 *zur Regelung des Heimathrechts* normiert. Das vorgenannte Recht hatte einen äußerst relevanten Charakter, denn es berechtigte dazu, sich in einer Gemeinde aufzuhalten und Versorgung und Hilfe in der Armut zu verlangen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Januar 1920 über die Staatsbürgerschaft des Polnischen Staates war der Besitz des Heimathrechts "in einer der Gemeinden auf dem Gebiet des Polnischen Staates, das vorher ein Bestandteil des Österreichischen oder Ungarischen Staates war", eine der Voraussetzungen, die über das Recht auf Staatsbürgerschaft entschied. Ein weiterer Rechtsakt, der das Thema rund um den Erwerb der Staatsbürgerschaft detaillierter bestimmte, war das Gesetz vom 26. September 1922 zur Regelung des Rechts auf Wahl der polnischen Staatsbürgerschaft durch die Bürger des ehemaligen Kaisertums Österreich oder des ehemaligen Königreichs Ungarn und des Rechts auf Wahl einer fremden Staatsbürgerschaft durch die Bürger dieser Staaten, welche die polnische Staatsbürgerschaft haben. Zu dem vorgenannten Gesetz wurden zwei Durchführungsverordnungen erlassen. Die erste wurde am 12. Dezember 1922 durch den Ministerrat erlassen und bei der zweiten handelte es sich um die Verordnung des Ministers für Inneres vom 6. Februar 1925. Sie garantierte denjenigen Personen, die ein Heimathrecht auf den zu Österreich-Ungarn gehörenden Gebieten hatten, die dann innerhalb der Republik Polen lagen, ein Optionsrecht auf polnische Staatsbürgerschaft. In der heutigen Gesetzgebung könnte man das Heimathrecht mit der Meldepflicht aus dem Gesetz über das Bevölkerungsregister und die Personalausweise vergleichen.

Ziel des Artikels ist die Analyse der rechtlichen Grundlagen für das Funktionieren des Heimathrechts angesichts der gesetzlichen Pflicht zur Zugehörigkeit zu einer Gemeinde und des Staatsbürgerschaftsrechts. Der Artikel enthält auch eine Beschreibung der praktischen Anwendung des Heimathrechts.

Schlüsselwörter: Heimathrecht, Zugehörigkeitsrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, Galizien, Gemeinde, Staatsbürgerschaft, Heimat, Österreich-Ungarn

KRZYSZTOF EICHSTAEDT
(Berufungsgericht in Łódź)

Institution des Untersuchungsrichters in der Zwischenkriegszeit

In dem Artikel wird der Abschluss der Arbeiten der Kodifikationskommission behandelt, die in der Zwischenkriegszeit des vergangenen Jahrhunderts einen Entwurf der Strafprozessordnung erarbeitete, welche am 1. Juli 1929 in Kraft trat, und dadurch in das polnische Strafverfahren-Modell die gerichtliche Untersuchung und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und Polizei einführte. Besprochen wurden die wichtigsten Eigenschaften der Ermittlungen und der gerichtlichen Untersuchung und das, von welchen Behörden und in welchen Situationen sie

durchgeführt wurden; gleichzeitig wurde auf die Rolle, die der Untersuchungsrichter in einem Strafverfahren spielte, und auf seine Abhängigkeit von dem Staatsanwalt hingewiesen. Ein wesentlicher Teil der Abhandlung wurde der Erörterung der Vor- und Nachteile der Institution des Untersuchungsrichters gewidmet, die in dem polnischen Modell des Strafverfahrens in der Zwischenkriegszeit funktionierte.

Schlüsselwörter: Untersuchungsrichter, Zwischenkriegszeit, Strafverfahren-Modell, gerichtliche Untersuchung, Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und Polizei.

SYLWIA PRZEWOŹNIK

(Kraków)

Entmündigungsverfahren auf Basis der Akten des Bezirksgerichts in Kraków aus dem Jahr 1949

Gemäß den Nachkriegsvorschriften betraf die Entmündigung diejenigen Personen, die nicht in der Lage waren, sich um ihre eigenen Angelegenheiten zu kümmern und für das eigene Wohl zu sorgen. Vor allem betraf sie psychisch kranke Personen, geistig zurückgebliebene Personen und diejenigen Personen, bei denen die psychischen Störungen mit Alkoholmissbrauch oder Verschwendungssucht verbunden waren. Die Institution der Entmündigung hatte das Ziel, den Personen zu helfen, die nicht in der Lage waren, ihr eigenes Verhalten selbst zu steuern oder ihre eigenen Angelegenheiten selbst wahrzunehmen. Zum Schutz der persönlichen und Vermögensinteressen von eben diesen Personen war es manchmal erforderlich, ihre Geschäftsfähigkeit zu beschränken oder diese ihnen ganz zu nehmen. Die Entmündigung kam damals zur Anwendung, wenn eine Person wegen ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage war, Entscheidungen bewusst zu treffen.

Der Gesetzgeber sah zwei Arten der Entmündigung vor: teilweise Entmündigung, die darin bestand, dass die entmündigte Person Rechtsgeschäfte selbst vornahm, für deren Gültigkeit allerdings die Zustimmung eines Vormunds notwendig war. Die Entscheidungen in kleinen alltäglichen Angelegenheiten konnte sie aber selbständig treffen. Eine vollständige Entmündigung einer Person nahm ihr hingegen die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, und in allen Angelegenheiten wurde diese Person von einem rechtlichen, gerichtlich bestellten Vormund vertreten.

Schlüsselwörter: Geschäftsfähigkeit, Entmündigung, freiwillige Gerichtsbarkeit, Bezirksgericht

MARCIN ŁYSKO

(Białystok)

Schlüsselwörter: Straf- und Verwaltungskollegien, Volksrepublik Polen, Pflichtlieferungen, März-Unruhen

Die Reform des Systems der verwaltungsstraflichen Rechtsprechung vom Dezember 1951 führte ein kollegiales Modell der Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten mit gesellschaftlichem Hintergrund ein. Die Kollegien bestraften die Vergehen gegen die politische Ordnung,

wurden aber zur repressiven Maßnahmen gegen die Gegner kommunistischer Macht genutzt. Das Anhängen von Haftstrafen und hohen Geldbußen, die in Ersatzhaft umgewandelt wurden, wurde zum Wahrzeichen der Kollegien als eines Instruments im Kampf gegen die politische Opposition bis zum Ende der Volksrepublik Polen.

JAN MELER
(Toruń)

Die Tätigkeit von Hinrichtungstruppen in der Volksrepublik Polen

In dem Artikel werden die Organisation und die Funktionsweise des Todesstrafvollzugs in Polen nach dem 2. Weltkrieg und deren Abhängigkeit von den bei NKWD angewandten Verfahren besprochen. Die Analyse umfasst die Rechtsgrundlage, die Organisation der Hinrichtungstruppen, deren Ausstattung und Uniform, sowie arbeitstechnische Fragen der Vollstreckung der Todesstrafe.

Schlüsselwörter: Hinrichtungstruppen, Vollstreckung der Todesstrafe, Henker, Anweisung zur Vollstreckung der Todesstrafe

ANDRZEJ SZYMAŃSKI
(Opole)

Die Aktivitäten der Konfessionsabteilung in Płock gegenüber der katholischen Kirche in der Zeit 1950–1989 aufgrund der Dokumente aus dem Staatsarchiv in Płock

Neben den satzungsbezogenen Handlungsfeldern, wie: Konfessionsstatistik, Koordinierung der konfessionsbezogenen Maßnahmen anderer Ressorts, Vorbereitung von Gesetzentwürfen für die Regulierung der Staat-Kirche-Verhältnisse, wurden die tatsächlichen Handlungen des Konfessionsamtes von der antireligiösen und antikirchlichen Politik der regierenden kommunistischen Partei gekennzeichnet, die möglichst schnelle Atheisierung des Landes anstrebte. In der Region von Płock wurde die lokale Konfessionsverwaltung mit der Zeit zum festen Element aller kirchenbezogenen Lebensumstände. Seit dem Beginn der 80er Jahre beobachten wir einen Rückgang der Aktivitäten des Konfessionsapparats im Land. Die partei-staatliche Spitze gab die Konfrontationspolitik gegenüber der Kirche in Polen auf. Somit schrumpfte auch die Rolle lokaler Konfessionsbehörden, die in typischen behördlichen Stillstand gerieten. Eine wichtige Anmerkung: die Arbeitsweise des Konfessionsapparats in Płock wurde nur aus einer Perspektive dargestellt, und zwar aufgrund der Dokumente des lokalen Konfessionsausschusses, die im Staatsarchiv in Płock gesammelt wurden.

Schlüsselwörter: Płock, Kommunismus, Konfession, Diskriminierung, Abteilung für Konfessionen

JACEK MATUSZEWSKI
(Łódź)

Der Weg zur wissenschaftlichen Nichtexistenz von Jan Adamus

In dem Artikel wird die komplizierte Geschichte des Lebenswerks von Jan Adamus, Gründer der Anstalt für Mediävistische Forschungen an der Rechtsfakultät der Universität Łódź behandelt. Der hervorragende Forscher des alten Gerichtsrechts kritisierte zutreffend auch die Staatstheorien des Piastenstaates, die durch die Autorität von Oswald Balzer in die polnische Historiografie aufgenommen wurden. In dem Text wurde auf die Art und Weisen hingewiesen, wie Historiker es vermieden, zu den Thesen von Jan Adamus Stellung zu nehmen, oder diese ganz außer Acht ließen; es wurden auch Zitate aus der Literatur mit einer gründlichen Beurteilung dieses Werks angeführt, um letztendlich auf manche der Gründe hinzuweisen, die dazu führten, dass nahezu alle es vermieden, sich mit der Kritik des Mediävisten aus Łódź an den Vorgängern inhaltlich auseinanderzusetzen.

Schlüsselwörter: Jan Adamus, Methodologie der Geschichte, Gallus-Monarchie, Patrimonialmonarchie, Piastenmonarchie, Monarchismus und Republikanismus, polnische Mediävistik, Dynastientheorie, Oswald Balzer

MACIEJ RAKOWSKI
(Łódź)

Das Schrifttum und die Rechtsprechung aus der Zwischenkriegszeit in zeitgenössischen Lehrbüchern für Strafrecht und in Kommentaren zum Strafgesetzbuch

Der Autor des Artikels ist auf der Suche nach einer Antwort auf die Frage, ob in den in den letzten Jahren erschienenen Büchern die Errungenschaften der polnischen strafrechtlichen Wissenschaft der Zwischenkriegszeit Berücksichtigung finden. Gegenstand der Forschungen sind die bekanntesten Publikationen, d.h. akademische Lehrbücher (für Studierende vorgesehen) und Kommentare zu dem Gesetzbuch (an Praktiker gerichtet). Man kann darin relativ zahlreiche Verweise auf die Werke der Strafrechtler finden, die zu der Zeit der Zweiten Polnischen Republik aktiv waren (meistens Juliusz Makarewicz, Waclaw Makowski, Leon Peiper, Stefan Glaser und Aleksander Mogilnicki). In den Lehrbüchern für Strafrecht werden grundlegende Fragen behandelt und daher wird in den Publikationen dieser Art grundsätzlich keine gerichtliche Rechtsprechung (auch keine zeitgenössische Rechtsprechung) angeführt. Verweise auf die Urteile des Obersten Gerichts der Zweiten Polnischen Republik - auch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches - gibt es dagegen in den zeitgenössischen Kommentaren zu dem Strafgesetzbuch.

Das gesammelte Material ermöglicht die Feststellung, dass verschiedene zeitgenössische Autoren, auch Mitautoren von Sammelwerken, unterschiedlich gern zu den Werken der Strafrechtler der Zweiten Polnischen Republik greifen. Es lohnt sich, zu bemerken, dass wenn wir in einem in letzter Zeit herausgegebenen Buch Verweise auf die Fachliteratur und Gerichtsurteile aus der Vorkriegszeit finden, dort meistens Thesen genannt werden, die sich von den Thesen unterscheiden, auf die von den übrigen Autoren verwiesen wird. Dieser Sachverhalt weist darauf hin, dass das alte Schrifttum und die alte Rechtsprechung immer noch für die Auslegung der geltenden strafrechtlichen Vorschriften nützlich sind.

Schlüsselwörter: Strafrecht, Zweite Polnische Republik, juristisches Schrifttum, Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Zweiten Polnischen Republik, strafrechtliche Wissenschaft in der Zweiten Polnischen Republik

WACŁAW URUSZCZAK
(Kraków)

Aus den Erfahrungen eines Rechtshistorikers als Gerichtssachverständigen

Die Judikative, die als Tätigkeit von Gerichten verstanden wird, basiert auf dem lateinischen Grundsatz *iura novit curia*, d.h. "das Gericht kennt das Recht", der von den mittelalterlichen Glossatoren kommt. Diese Regel bedeutet, dass die Gerichte ein möglichst volles Rechtswissen, wenn nicht sogar das vollständige Rechtswissen überhaupt besitzen sollten, das sie verpflichtet sind, auf die in einem gerichtlichen Prozess festgestellten Tatsachen (Ereignisse) anzuwenden, die als in der Außenwelt passierte Vorfälle verstanden werden. Die Rechtsgeschichte ist ein Rechtswissensgebiet. Ein Rechtshistoriker besitzt ein gewisses Fachwissen. In dem Artikel bespricht der Autor Gerichtssachen, in denen er als Sachverständiger für Rechtsgeschichte eingesetzt wurde. Mit seiner Beteiligung wurde insbesondere ein Prozess durchgeführt, der vor dem Amtsgericht in Wieliczka durch die Römisch-katholische Pfarrei in Niepołomice gegen die Bezirksdirektion der Staatlichen Forste eingeleitet wurde. Die Aufgabe war es, den rechtlichen Charakter der Leistung festzustellen, der sich aus dem Gründungsakt des Königs Kasimir des Großen vom 4. Oktober 1358 ergab.

Sachverständige werden eingesetzt, um Tatsachen festzustellen. Im Falle eines Sachverständigen für Rechtsgeschichte verhält es sich allerdings anders. Gegenstand des Gutachtens ist in diesem Fall nicht so sehr der rein tatsächliche Bereich, sondern vielmehr die rechtliche Beurteilung dieser Tatsachen gemäß dem am Tag des Ereignisses gültigen Recht und zwar nicht nur nach dem Buchstaben dieses Rechts sondern auch mit Berücksichtigung der Judikatur jener Zeit wie auch der Rechtslehre. Ein Sachverständiger für Rechtsgeschichte stellt die Tatsachen aufgrund und im Zusammenhang mit dem Recht fest. In der Regel bestimmt das Recht rechtlich das Wesen der jeweiligen Tatsache. Gegenstand des Gutachtens eines Sachverständigen für Rechtsgeschichte ist nicht nur der Inhalt des in der Vergangenheit gültigen Rechts sondern auch seine praktische Anwendung an dem jeweiligen Ort und zu der jeweiligen Zeit. Das Recht in der Vergangenheit, insbesondere in der weit entfernten Vergangenheit ist in dem Begriffsumfang von Fremdrecht enthalten, von dem in Art. 1143 § 3 des Zivilverfahrensgesetzbuches die Rede ist.

Schlüsselwörter: gerichtliches Verfahren, Zivilverfahren, Beweise in einem Prozess, Gerichtssachverständiger, Sachverständiger für Rechtsgeschichte, Rechtsgeschichte, Römisch-katholische Pfarrei in Niepołomice

ANNA MOSZYŃSKA, ZBIGNIEW NAWORSKI
(Toruń)

Nützlichkeit der Rechtsgeschichte für die zeitgenössische Judikative

Der Artikel behandelt zwei Aspekte der Nützlichkeit von rechtsgeschichtlichen Kurse für die Jurastudierende. Er ist zugleich eine spezifische Antwort auf die Konzepte, die von dem Ministerium für Hochschulwesen lanciert werden, das der Meinung ist, dass das Hauptziel der revolutionären, in dem Hochschulwesen stattfindenden Reformen die "Verberuflichung" des Magisterstudiums ist, was eine Marginalisierung aller Fächer, die diesem Konzept nicht entsprechen, d.h. auch der rechtsgeschichtlichen Fächer zur Folge haben sollte.

Der erste der zur Sprache gebrachten Aspekte trägt einen allgemeinen Charakter und betrifft die Nützlichkeit der behandelten Fächer für die allgemeine Bildung des Absolventen jeder Fachrichtung, insbesondere aber der Fachrichtungen rund um die Gesellschaftswissenschaften und Humanwissenschaften. Juristen waren schon immer und sind (immer noch) die intellektuelle Elite des Landes. Angesichts der Schwäche des Mittelschulwesens und seines niedrigen Niveaus ist wird fehlendes rechtsgeschichtliches Wissen zu einem zweifellosen Symptom einer Reduzierung des Kulturniveaus in dieser Berufsgruppe. Die Autoren stellen hier das angelsächsische Bildungsniveau dem kontinentalen Modell gegenüber, wobei sie sich entschieden für das erste aussprechen.

Der zweite Aspekt betrifft die Präsentation konkreter Beispiele für die Rechtsprechung der zeitgenössischen Gerichte, wo das Wissen aus dem Bereich der Rechtsgeschichte für die richtige Rechtsprechung erforderlich ist. Das erste der Beispiele betrifft das massenhafte Phänomen der Reaktivierung von Gesellschaften aus der Vorkriegszeit mit dem Ziel, nicht ihre Tätigkeiten wieder aufzunehmen sondern um eine Entschädigung für die Verstaatlichung ihrer Vermögen zu der Zeit der Volksrepublik Polen zu erwirken. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Aktiengesellschaft Giesche in Katowice. Die Entscheidung von Streitigkeiten dieser Art ist ohne Kenntnisse der Rechtsakte aus der Vorkriegszeit und Dekrete aus den ersten Nachkriegsjahren unmöglich. Das zweite Beispiel betrifft den sehr bekannten Erwerb des Eigentums an verlassenen Immobilien durch die Staatskasse aufgrund des Code civil (hierzu nahm das Oberste Gericht nicht weniger als drei Mal Stellung). Das dritte Beispiel ist mit der nicht sehr alten Entscheidung des Obersten Gerichts verbunden, das einen langen Streit darüber endgültig entschied, welche Vorschrift des Zivilgesetzbuches die Frage rund um die Verursachung eines Wasserschadens in der Nachbarwohnung in einem unteren Stockwerk regelt; es wies auf die Argumente zur Bekräftigung seiner Entscheidung hin und führte eine umfassende historische Begründung an. In dem vierten Beispiel berief sich das Gericht in seinem Urteil auf das deutsche BGB aus dem Jahr 1896 und in dem fünften auf Band X Teil I der Gesammelten Rechte des Russischen Kaiserreichs.

Schlüsselwörter: rechtsgeschichtliche Wissenschaften, Juristen, Reform des Hochschulwesens, Gerichtsurteile, gerichtliche Praxis, historische Rechtsquellen